

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2006

Ausgegeben am 14. September 2006

Nr. 95

Inhalt

Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang „Berufspädagogik mit den Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik oder Metalltechnik“ S. 613

Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang „Berufspädagogik mit den Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik oder Metalltechnik“

Vom 17. Februar 2003

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 30. Juni 2006 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang „Berufspädagogik mit den Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik oder Metalltechnik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhalt

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Diplomprüfung
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Art, Umfang und Ablauf der Diplomprüfung
- § 7 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Mündliche Diplomprüfung
- § 14 Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung
- § 15 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Noten

- § 16 Zeugnis
- § 17 Diplomurkunde
- § 18 Prüfungsfristen, Rücktritt, Täuschung und Versäumnisse
- § 19 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Außer-Kraft-Treten

Teil II Prüfungsanforderungen für den Studienbereich Erziehungswissenschaft/Berufspädagogik

Die Abschlussprüfung in Erziehungswissenschaft/Berufspädagogik besteht aus

Abschnitt 1 Umfang der Prüfungen

Abschnitt 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung

Teil III Fachspezifische Bestimmungen für die gewerblich-technische Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik

Abschnitt 1 Umfang der Prüfungen

Abschnitt 2 Prüfungsanforderungen

- § 1 Stoffgebiete
- § 2 Studienaufbau und Studienumfang
- § 3 Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 5 Art und Umfang der Abschlussprüfung
- § 6 Ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle
- § 7 Klausur als Teil der Abschlussprüfung
- § 8 Diplomarbeit
- § 9 Abschließende mündliche Prüfung
- § 10 Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Teil IV Fachspezifische Bestimmungen für die gewerblich-technische Wissenschaft Metalltechnik

Abschnitt 1 Umfang der Prüfungen

Abschnitt 2 Prüfungsanforderungen

- § 1 Stoffgebiete
- § 2 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 3 Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 5 Art und Umfang der Abschlussprüfung
- § 6 Ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle
- § 7 Klausur als Teil der Abschlussprüfung
- § 8 Diplomarbeit
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Teil V Anforderungen für die Prüfung im Vertiefungsgebiet Behindertenpädagogik

Teil VI Anforderungen für die Prüfung im Vertiefungsgebiet außerschulische Berufsbildung/ Personalentwicklung (Human Resources Development, HRD)

Abschnitt 1 Umfang der Prüfungen

Abschnitt 2 Prüfungsanforderungen

- § 1 Module/Stoffgebiete
- § 2 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 3 Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 5 Art und Umfang der Abschlussprüfung
- § 6 Ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle
- § 7 Klausur als Teil der Abschlussprüfung
- § 8 Diplomarbeit
- § 9 Abschließende mündliche Prüfung
- § 10 Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse haben, die Zusammenhänge ihres Faches auch im Zusammenspiel mit angrenzenden Fachgebieten überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und beruflicher Arbeit sowie zur kritischen Einordnung, Anwendung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad

„Diplom-Berufspädagogin“ oder „Diplom-Berufspädagoge“, abgekürzt „Dipl.-Berufspäd.“

verliehen.

Je nach gewähltem Fach wird auf dem Zeugnis und der Urkunde die Fachrichtung ausgewiesen: „Gewerblich-Technische Wissenschaft¹ Elektrotechnik-Informatik“ oder „Gewerblich-Technische Wissenschaft¹ Metalltechnik“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer bestandenen Zulassungsprüfung zum Hochschulstudium ohne Reifeprüfung sowie einer mindestens 12-monatigen einschlägigen Fachpraxis in dem der Fachrichtung entsprechenden Berufsfeld oder
- Nachweis der bestandenen Vordiplomprüfung eines mit der Fachrichtung korrespondierenden Fachhochschulstudiums und einer mindestens 12-monatigen Fachpraxis in dem der Fachrichtung entsprechenden Berufsfeld oder
- Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung eines mit der Fachrichtung korrespondierenden Fachhochschulstudiums.
- Drei Monate Fachpraxis müssen zu Beginn des Studiums, die volle 12-monatige Fachpraxis vor der Zulassung zur Diplomprüfung nachgewiesen werden.

(2) Bewerber/innen, die die Voraussetzungen des § 35 BremHG erfüllen und

- eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine fünfjährige Erwerbstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten oder
- eine Prüfung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder
- eine Prüfung als Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker nachweisen,

können mit Kleiner Matrikel immatrikuliert werden.

(3) Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Universität Bremen.

¹ Gewerblich-Technische Wissenschaften bezeichnen die gewerblich-technischen beruflichen Fachrichtungen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Diplomprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium umfasst die Module des Grund- und Hauptstudiums im Umfang von ca. 160 Semesterwochenstunden (SWS). Diese verteilen sich auf die Studienbereiche „Gewerblich-Technische Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik“ bzw. „Gewerblich-Technische Wissenschaft Metalltechnik“ (80 SWS), Erziehungswissenschaft/Berufspädagogik (25 SWS) und ein Zweitfach oder ein Vertiefungsgebiet (55 SWS).

(3) Folgende Zweitfächer bzw. Vertiefungsgebiete können alternativ studiert werden:

- a) als Zweitfach ein Lehramtsfach der Sekundarstufe II,
- b) als Zweitfach eine weitere Gewerblich-Technische Wissenschaft (Elektrotechnik-Informatik bzw. Metalltechnik gemäß Teil III bzw. Teil IV dieser DPO),
- c) als Vertiefungsgebiet Behindertenpädagogik (gemäß Teil V dieser DPO) oder
- d) als Vertiefungsgebiet Außerschulische Berufsbildung/Personalentwicklung – Human Resources Development, HRD (gemäß Teil VI dieser DPO).

(4) Die in Teil III und Teil IV der Prüfungsordnung aufgeführten Fachspezifischen Bestimmungen für die Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik bzw. Metalltechnik entsprechen den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen und den dazu erlassenen Prüfungsanforderungen für das Studium der Berufsbildenden Fachrichtungen Elektrotechnik-Informatik bzw. Metalltechnik vom 31. Oktober 2002.

(5) Absolventen eines einschlägigen Studiums der Elektrotechnik, Informatik oder Metalltechnik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) studieren den Studienbereich Berufspädagogik im vollen Umfang (25 SWS).

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einschlägigen Studiengängen der Elektrotechnik, Informatik oder Metalltechnik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag nach Prüfung auf Gleichwertigkeit angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Berufspädagogik mit den Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik bzw. Metalltechnik an der Universität Bremen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Wechsler aus dem Grundstudium einschlägiger Studiengänge der Elektrotechnik, Informatik oder Metalltechnik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG können sich auf Antrag einer Einstufungsprüfung unterziehen. Der Prüfungsausschuss kann nach Prüfung der Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Studienzeiten und Studienleistungen eine Anerkennung im Umfang von bis zu 40 SWS feststellen.

(3) Inhabern des Vordiploms eines einschlägigen Studiums der Elektrotechnik, Informatik oder Metalltechnik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden Studienleistungen im Umfang von 40 SWS anerkannt. Die Zwischenprüfung in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft entfällt.

(4) Studierenden, die aus dem Hauptstudium einschlägiger Studiengänge der Elektrotechnik, Informatik oder Metalltechnik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG wechseln, können bis zu 60 SWS auf das Studium der Gewerblich-Technischen Wissenschaft angerechnet werden. Die Zwischenprüfung in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft entfällt.

(5) Absolventinnen und Absolventen eines einschlägigen Studiums der Elektrotechnik, Informatik oder Metalltechnik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG können bis zu 60 SWS auf das Studium der Gewerblich-Technischen Wissenschaft angerechnet werden. Die Zwischenprüfung in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft entfällt.

(6) Im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss auf Antrag auf die nachzuweisende berufspraktische Ausbildung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 angerechnet werden.

§ 6

Art, Umfang und Ablauf der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen:

1. den Prüfungsanforderungen der gewählten Fächerkombination gemäß Teil II bis Teil VI,
2. der Diplomarbeit,
3. der mündlichen Diplomprüfung.

(2) Wird gemeinsam mit dem Diplom die Erste Staatsprüfung für das Lehramt angestrebt, so wird die Diplomprüfung in Kombination mit den Zweitfächern „Lehramtsfach der Sekundarstufe II“ oder „Lehramtsfach Gewerblich-Technischen Wissenschaft“ zusammen mit der Ersten Staatsprüfung abgelegt. Wird statt eines Zweitfachs eines der Vertiefungsgebiete „Behindertenpädagogik“ oder „Außerschulische Berufsbildung/Human Resources Development“ gewählt, so kann kein Erstes Staatsexamen für das Lehramt abgelegt werden, sondern nur die Diplomprüfung.

(3) Die mündliche Diplomprüfung kann bereits während der Ersten Staatsprüfung stattfinden. Bei Wahl eines Vertiefungsgebietes wird sie im Anschluss an die bestandenen Prüfungen der Abschlussprüfung abgelegt.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Prüfungsvooraussetzungen.

§ 7

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang oder das Lehramt Sekundarstufe II Berufspädagogik-Elektrotechnik-Informatik bzw. Berufspädagogik-Metalltechnik an der Universität Bremen eingeschrieben ist und
2. eine einschlägige Berufsausbildung im Berufsfeld Elektrotechnik-Informatik bzw. im Berufsfeld Metalltechnik abgeschlossen oder ein Fachpraktikum im Berufsfeld Elektrotechnik-Informatik bzw. im Berufsfeld Metalltechnik von mindestens jeweils 12 Monaten absolviert hat und
3. die schul- und ausbildungspraktischen Studien nach Maßgabe der jeweils gültigen Praktikumsordnung für das Studium (Lehramt bzw. Diplom) der Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik und Metalltechnik absolviert hat und
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II bis Teil VI der Prüfungsordnung) für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.
5. Studien- und Prüfungsleistungen in Lehramtsstudiengängen gemäß § 4 Abs. 3 sind als äquivalent für den Diplomstudiengang anzuerkennen. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung im Lehramt wird im Diplomstudiengang Berufspädagogik für die Diplomprüfung anerkannt.

(2) Der Nachweis der Immatrikulation für das laufende und für das vorangegangene Semester ist mit dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung einzureichen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung unverzüglich.

(4) Im Antrag auf Zulassung zum Ersten Staatsexamen beim Landesamt für Schulpraxis und Lehramtsprüfungen (LASL) ist mitzuteilen, dass anstatt der Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Monaten die Erarbeitung einer Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten beabsichtigt ist. Das vom Diplomprüfungsausschuss genehmigte Thema ist anzugeben.

(5) Wenn ein Zweitfach gemäß § 4 Abs. 3 a oder b gewählt wurde, setzt die Zulassung zum dritten Teil der Diplomprüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit voraus.

(6) Wenn ein Vertiefungsgebiet gemäß § 4 Abs. 3c oder d) gewählt wurde, setzt die Zulassung zum dritten Teil der Diplomprüfung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 die bestandene Abschlussprüfung des Vertiefungsgebietes und die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit voraus.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zum zweiten und dritten Teil der Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungen sind der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung ist dann zu versagen, wenn

1. die in § 7 jeweils genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Bearbeitung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Ihm gehören drei Professorinnen und Professoren, eine Studierende oder ein Studierender und eine wissenschaftliche oder sonstige Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher oder sonstiger Mitarbeiter an. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren und der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der Studierenden oder des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Diese müssen Professorinnen und Professoren sein. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Diplomprüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Diplomprüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die Aufgabe des Diplomprüfungsausschusses sind insbesondere:

1. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern und gegebenenfalls studentischen Mitgliedern der Prüfungskommission,
2. Zulassung zur Diplomprüfung,
3. Feststellung der Noten und des Ergebnisses der Diplomprüfung,
4. Bericht über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der dem Diplomprüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren, unter ihnen das Mitglied, das den Vorsitz führt oder dessen Stellvertretung, anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann in dieser Prüfungsordnung festgelegte Aufgaben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Entscheidungen informiert. Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss zur Entscheidung anrufen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, einschließlich der Beratungen über die Bewertung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wie die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Entweder Prüferin oder Prüfer oder prüfungsberechtigte Beisitzerin oder prüfungsberechtigter Beisitzer muß Professorin oder Professor im Studiengang Lehramt Elektrotechnik-Informatik oder Metalltechnik sein.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer für die Fachprüfung vorschlagen. Der Prüfungsausschuss soll die Vorschläge nach Möglichkeit berücksichtigen. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die oder der von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagene Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer kann die Übernahme der Prüfung ablehnen. Sie oder er hat gegenüber dem Diplomprüfungsausschuss die Gründe, aus denen sie oder er die Prüfung nicht übernehmen will, darzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen und Leistungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Noten können zur differenzierten Bewertung durch Zwischenwerte dargestellt werden. Folgende numerische Werte sind möglich:

1,0; 1,3 = sehr gut

1,7; 2,0; 2,3 = gut

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend

3,7; 4,0 = ausreichend

4,7; 5,0 = nicht ausreichend

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Mittelwert über 1,6 bis 2,5 = gut

Bei einem Mittelwert über 2,6 bis 3,5 = befriedigend

Bei einem Mittelwert über 3,6 bis 4,0 = ausreichend

Bei einem Mittelwert über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung von Fachnoten und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist sie bestanden, wenn die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

§ 12

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik bzw. Metalltechnik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit muss spätestens zwei Monate vor einer ggf. beabsichtigten Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung begonnen werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt fünf Monate. Das Thema der Diplomarbeit

beit kann aus jedem der in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik bzw. Metalltechnik (Teil III bzw. Teil IV) genannten Themengebieten gewählt werden. Die Arbeit soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise verlängern.

(3) Für die Diplomarbeit bestellt der Diplomprüfungsausschuss unter Berücksichtigung eines Vorschlags der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Prüferinnen und Prüfer. Eine oder einer ist diejenige oder derjenige, die oder der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor des Studiengangs Lehramt Elektrotechnik-Informatik bzw. Metalltechnik sein. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder über den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses binnen einer Woche nach Antragstellung auf Zulassung zur Diplomprüfung. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Pro Kandidatin und Kandidat sind 80 Seiten nicht zu unterschreiten.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Diplomprüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern nach Absatz 3 zu begutachten und zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der beiden Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Diplomprüfungsausschuss eine weitere Prüfung oder ein weiterer Prüfer bestellt, die oder der die Diplomarbeit ebenfalls begutachtet und bewertet. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

(8) Die Diplomarbeit ist zugleich als Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Sek. II) mit der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik bzw.

Metalltechnik beim Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfung einzureichen, falls die Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt wird. Die Benotung der Diplomarbeit wird als Note der Hausarbeit in die Erste Staatsprüfung übernommen.

(9) Wird die Diplomarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, gelten die Wiederholungsregeln für die Hausarbeit der Lehramtsprüfungsordnung für das Erste Staatsexamen an öffentlichen Schulen Sek. II entsprechend.

§ 13

Mündliche Diplomprüfung

(1) Nach Zulassung zum dritten Teil der Diplomprüfung wird die mündliche Prüfung im Umfang von ca. 60 Minuten abgelegt. Sie bezieht sich jeweils etwa die halbe Zeit auf die Diplomarbeit und auf von der Diplomarbeit nicht abgedeckte Themengebiete aus der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik bzw. Metalltechnik. Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer vier Themengebiete vor, von denen zwei vertieft geprüft werden. Die Themen müssen sich deutlich von den in der mündlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung geprüften Themen unterscheiden.

(2) Die Dauer der mündlichen Diplomprüfung ist bei einer Gruppenprüfung angemessen zu verlängern.

(3) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer prüfungsberechtigten Beisitzerin bzw. einem prüfungsberechtigten Beisitzer abgelegt. Hierbei wird die Kandidatin oder der Kandidat grundsätzlich in einem Prüfungsgebiet nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen bzw. Prüfer oder die Beisitzerin bzw. den Beisitzer an.

(4) Über die mündliche Diplomprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie enthält Angaben über die Prüferinnen und Prüfer, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die Bewertung sowie die dann erteilte Prüfungsnote. Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Studierende des gleichen Studiengangs sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung gestört oder gefährdet ist, können die Prüfenden übereinstimmend die Zuhörer ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Der Ausschluss oder die Begrenzung sind in der Niederschrift zu vermerken und zu begründen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der Prüfling verlangen, dass ein von ihm benanntes Mitglied des Studiengangs als Beobachter hinzugezogen wird. Die Bewertung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 14

Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung

Eine mündliche Diplomprüfung, die als „nicht bestanden“ gilt, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im kommenden Semester stattfinden.

§ 15

Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Noten

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn folgende Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind:

- a) Abschlussprüfung in Elektrotechnik-Informatik oder Metalltechnik als Hauptfach,
- b) Abschlussprüfung in Erziehungswissenschaft/Berufspädagogik,
- c) Abschlussprüfung eines Zweifachs oder eines Vertiefungsgebietes,
- d) Diplomarbeit und
- e) mündliche Diplomprüfung.

(2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen die Einzelleistungen nach folgendem Schlüssel ein:

- a) Abschlussprüfung in Elektrotechnik-Informatik oder Metalltechnik als Hauptfach mit 20 %,
- b) Abschlussprüfung in Erziehungswissenschaft/Berufspädagogik mit 15 %,
- c) Abschlussprüfung eines Zweifachs oder eines Vertiefungsgebietes mit 35 %,
- d) Diplomarbeit mit 20 %,
- e) mündliche Diplomprüfung mit 10 %.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 11 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Notendurchschnitt der Fachprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 16

Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a) die gewählte Studienrichtung der Gewerblich-Technischen Wissenschaft und die Wahl des Zweifachs oder des Vertiefungsgebietes,
- b) das Thema der Diplomarbeit und deren Note,
- c) die Noten der Abschlussprüfungen gemäß § 15 Abs. 1,
- d) die Note der mündlichen Diplomprüfung und
- e) die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält ein Diploma Supplement.

§ 17

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses und der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

§ 18

Prüfungsfristen, Rücktritt, Täuschung und Versäumnisse

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit vorgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Diplomprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Diplomprüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen sowie die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Diplomprüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Leistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind in diesem Fall der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Einbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, einer Prüferin oder eines Prüfers kann die oder der betreffende Studierende Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn unverzüglich an den zentralen Widerspruchsausschuss des Akademischen Senats weiterzuleiten. Dieser entscheidet nach Anhörung der oder des Studierenden, des Prüfungsausschusses und der Prüferin oder des Prüfers unverzüglich nach Vorlage des Widerspruchs.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder

seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsakte gewährt.

§ 22

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Diplomstudiengang Berufspädagogik mit den Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik oder Metalltechnik ab dem Wintersemester 2003/04 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/04 ihr Studium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Diplomprüfungsordnung vom 22. Juni 1988. Auf Antrag kann ihnen gewährt werden, ihr Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung vom 17. Februar 2003 abzuschließen. In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Der Diplomstudiengang Berufspädagogik mit den Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik oder Metalltechnik wird mit Ablauf des Sommersemesters 2011 eingestellt. Die immatrikulierten Studierenden können sich spätestens bis zum 30. September 2010 zur mündlichen Diplomprüfung anmelden. Der Prüfungsausschuss kann Studierende, die ohne eigenes Verschulden den letzten Meldetermin versäumt haben, im Einzelfall noch später zur letzten Prüfung zulassen.

Die gesamte Diplomprüfung muss spätestens bis zum 30. September 2011 abgeschlossen sein.

(4) Die Prüfungsordnungen vom 22. Juni 1988 und vom 17. Februar 2003 treten zum 30. September 2011 außer Kraft.

Bremen, den 30. Juni 2006

Der Senator für
Bildung und Wissenschaft

Teil II

Prüfungsanforderungen für den Studienbereich Erziehungswissenschaft/Berufspädagogik

Es gelten die Prüfungsanforderungen für Erziehungswissenschaften vom 12. Mai 2005 (Brem.ABl. S. 453 ff.)

Abschnitt 1

Umfang der Prüfungen

Die Abschlussprüfung bezieht sich auf folgende Module:

		SWS	SWS gesamt
Grundstudium			
Modul 1	Grundbegriffe, Theorien und Strukturen beruflicher Bildung		8
M1-01	Grundbegriffe und Theoriebildung der Erziehungswissenschaft und Berufspädagogik einschl. der anthropologischen, normativen und gesellschaftlichen Voraussetzungen von Bildung und Qualifizierung	2	
M1-02	Rechtliche und institutionelle Grundlagen Beruflicher Bildung	2	
M1-03	Berufliche Bildung im historischen Verlauf und interkulturellen Vergleich	2	
M1-04a	Lernen in Arbeitsprozessen und Arbeiten in Lernprozessen	2	
M1-04b	Einführung in das Human Resource Development	2	
Modul 2	Gestaltung beruflicher Bildung		6
M2-01	Entwicklung und Evaluation berufsbildender Curricula, Medien und Lernumgebungen	2	
M2-02	Theorie und Praxis berufspädagogischen Handelns: Grundlagen des beruflichen Lehrens und Lernens und der Kompetenzentwicklung (Didaktik/Methodik), Organisierens, Planens und Evaluierens	2	
M2-03	Entwicklungsprozesse und Bildungsfähigkeit in unterschiedlichen Lebensphasen und vor unterschiedlichen Migrationshintergründen; Lernvoraussetzungen, Lerninteressen und Kompetenzentwicklung von Heranwachsenden und Erwachsenen und ihre soziokulturellen Voraussetzungen	2	
Summe SWS Grundstudium			14
		SWS	SWS gesamt
Hauptstudium			
Modul 3	Berufspädagogische Handlungskompetenz in exemplarischen Handlungsfeldern		6
M3-01	Anwendung von Methoden und Techniken der erziehungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Forschung und Entwicklung	2	
M3-02	Lehren, Moderieren und Bewerten in der beruflichen Bildung: Analyse von Lernvoraussetzungen und Lehr-/Lernstilen,	2	
M3-03	Medienentwicklung und -einsatz und Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen	2	
Modul 4	Management, Assessment und Evaluation beruflicher Bildung		6
M4-01	Analyse, Identifikation, Evaluation und Bewertung von Bildungsangeboten und Bildungsnachfrage und der Ergebnisse berufsqualifizierender Curricula	2	
M4-02	Personal- und Organisationsentwicklung im beruflichen Bildungswesen	2	
M4-03	Planen und Entwickeln von Programmen - Instrumente und Methoden der berufswissenschaftlichen Arbeitsanalyse, der Konstruktion und Revision berufsbildender Curricula	2	
Summe SWS Hauptstudium			12

Abschnitt 2

Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung

Als Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung gelten:

1. der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Erziehungswissenschaft (Berufspädagogik),
2. der Nachweis der Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung in das Lehramtsstudium in Erziehungswissenschaft im Umfang von mindestens zwei SWS oder an einer übergreifenden Einführungsveranstaltung im Umfang von mindestens sechs SWS ,
3. zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium aus den Modulen 1 und 2,
4. zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium aus den Themengebieten des Moduls 3,
5. ein Teilnahmenachweis aus dem Themengebiet „Migration und interkulturelle Erziehung und Bildung“, sofern nicht ein Leistungsnachweis aus diesem Themengebiet erbracht wurde,
6. ein Teilnahmenachweis aus dem Themengebiet „Diagnose und Beratung in pädagogischen Prozessen“, sofern nicht ein Leistungsnachweis aus diesem Themengebiet erbracht wurde,
7. Leistungsnachweise aus gleichen Modulen wie im Grundstudium müssen sich auf andere Themengebiete beziehen,
8. der Nachweis über die bestandene Klausur,
9. die Angabe des Namens der vorgeschlagenen Prüferin oder des Prüfers, des Moduls sowie der Themengebiete,
10. der Nachweis über die Teilnahme an einer Veranstaltung (4 SWS) zum Thema „Lernen mit technischen Medien“ im Rahmen des Gesamtstudiums beider Fächer oder der Erziehungswissenschaft,
11. eine Erklärung, ob eine Abschlussprüfung in Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde oder ob die oder der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren im gleichen Fach befindet.

Im Übrigen gelten die im Teil 2, §§ 2, 4, 6, 7 und 8 der Prüfungsanforderungen für Erziehungswissenschaft vom 3. Februar 2004 festgelegten Bestimmungen.

Teil III

Fachspezifische Bestimmungen für die Gewerblich-Technische Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik

Abschnitt 1

Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung erfolgt entweder:

- a) zusammen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II mit einer Gewerblich-Technischen Wissenschaft nach dem in Teil I § 6 und Teil I § 7 festgelegten konsekutiven Verfahren. Sie umfasst die Studienbereiche bzw. Fächer Erziehungswissenschaft (Berufspädagogik, Teil II), die Gewerblich-Technische Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik (Teil III) und ein Lehramtsfach

der Sekundarstufe II. Für die Lehramtsfächer gelten die jeweiligen fachspezifischen Regelungen, oder

- b) zusammen mit Prüfungen in einem der Vertiefungsgebiete Behindertenpädagogik oder Außerschulische Berufsbildung/Personalentwicklung – Human Resources Development, HRD. Sie umfasst die Studienbereiche bzw. Fächer Erziehungswissenschaft (Berufspädagogik, Teil II), die Gewerblich-Technische Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik (Teil III) und ein Vertiefungsgebiet gemäß Teil V oder Teil VI. Für das Vertiefungsgebiet gelten die Regelungen der Ersten Staatsprüfung entsprechend.

Abschnitt 2

Prüfungsanforderungen

§ 1

Stoffgebiete

Die Prüfung in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik erstreckt sich auf folgende Stoffgebiete und die diesen zugeordneten Themengebieten:

1. Grundlagenmodule

Modul 1: Mathematische Grundlagen

Modul 2: Elektrotechnische Grundlagen

Modul 3: Informatische Grundlagen

Modul 4: Analyse und Gestaltung von Arbeit und Technik

Modul 5: Didaktik der Gewerblich-Technischen Wissenschaft I

2. Aufbaumodule

Modul 6: Elektrotechnik

Modul 7: Informatik

Modul 8: Didaktik der Gewerblich-Technischen Wissenschaft II

3. Vertiefungsmodule

Modul 9: Produktionssystemtechnik im Berufsfeld

Modul 10: Elektrische Installations- und Gebäudesystemtechnik

Modul 11: Informations- und Kommunikationstechnik im Berufsfeld

Modul 12: Medientechnik im Berufsfeld

Die Vertiefungsmodule 9 bis 12 sind Wahlpflichtmodule, von denen mindestens zwei auszuwählen sind.

§ 2

Studienaufbau und Studienumfang

Das Studium der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik umfasst ca. 80 Semesterwochenstunden (SWS). Es ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium im Umfang von jeweils 4 Semestern.

Wird die Gewerblich-Technische Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik als Zweifach studiert, so umfasst das Studium 55 SWS. Die mit * gekennzeichneten Module/Teilmodule entfallen für das Zweifachstudium.

GRUNDSTUDIUM

Bereich	Grundlagenmodule	SWS	1	2	3	4	5	6	7	8
Modul 1	Mathematische Grundlagen	10								
M1-01 *	Mathematik I		5							
M1-02 *	Mathematik II			5						
Modul 2	Elektrotechnische Grundlagen	8								
M2-01 *	Grundlagen der Elektrotechnik I		4							
M2-02	Grundlagen der Elektrotechnik II			2						
M2-03	Elektrotechnisches Grundlagenlabor			2						
Modul 3	Informatische Grundlagen	10								
M3-01	Praktische Informatik I				4					
M3-02	Praktische Informatik II					4				
M3-03	Programmierpraktikum				2					
Modul 4	Analyse und Gestaltung von Arbeit und Technik	6								
M4-01 *	Methoden berufswissenschaftlicher Arbeitsanalyse				2					
M4-02 *	Diagnostik, Evaluation und Gestaltungsoptionen im Berufsfeld					2				
M4-03 *	Mensch-Maschine-Systeme im Berufsfeld					2				
Modul 5	Didaktik der beruflichen Fachrichtung I	6								
M5-01	Einführung in die berufliche Fachrichtung		2							
M5-02	Genese der Berufe und Ordnungsmittel im Berufsfeld			2						
M5-03	Didaktische Analyse und Gestaltung von Lernprozessen				2					
Studienumfang für Studierende im Grundstudium		40	11	11	10	8				

HAUPTSTUDIUM

Bereich	Aufbaumodule	SWS	1	2	3	4	5	6	7	8
Modul 6	Elektrotechnik	8								
M6-01	Elektrotechnik III						4			
M6-02	Elektrotechnik IV							4		
Modul 7	Informatik	8								
M7-01	Technische Informatik I							4		
M7-02	Rechnernetze I						4			
Modul 8	Didaktik der beruflichen Fachrichtung II	8								
M8-01 *	Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schul- und ausbildungspraktischer Studien						2	2		
M8-02	Berufsfeldentwicklung								2	
M8-03	Qualifikationsanalyse und Curriculumentwicklung									2
Bereich	Vertiefungsmodule¹									
Modul 9	Produktionssystemtechnik im Berufsfeld	8								
M9-01	Prozessautomatisierung								4	
M9-02	Design und Instandhaltung von Produktionssystemen									4
M9-03	Labor Produktionssystemtechnik									
Modul 10	Elektrische Installations- und Haussystemtechnik	8								
M10-01	Elektrische Installations- und Gebäudesystemtechnik								4	
M10-02	Technisches Facility-Management									4
M10-03	Labor Installations- und Haussystemtechnik									
Modul 11	Informations- und Kommunikationstechnik	8								
M11-01	Praktische Informatik								4	
M11-02	Entwicklung und Instandhaltung von IT-Systemen									4
M11-03	Informations- und kommunikationstechnisches Labor									
Modul 12	Medientechnik im Berufsfeld	8								
M12-01	Praktische Medieninformatik								4	
M12-02	Entwicklung und Instandhaltung von Mediensystemen									4
M12-03	Medientechnisches Labor									
Studienumfang für Studierende im Hauptstudium		40					10	10	10	10
Gesamtumfang des Studiums (Grund- und Hauptstudium)		80								

* Entfällt im Rahmen des Studiums der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik als Zweitfach.

¹ Zwei der vier Vertiefungsmodule 9 - 12 müssen studiert werden.

§ 3

Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Sie soll bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt sein und soll im selben Semester stattfinden, in dem die letzte der zugehörigen Veranstaltungen besucht wurde.

(2) Die Zwischenprüfung wird in einem der Module 4 oder 5 und einem der Module 1, 2 oder 3 abgelegt, in dem jeweils kein Leistungsnachweis gemäß Teil III § 4 Abs. 3 erbracht worden ist.

Für die Zwischenprüfung können folgende Formen vorgesehen werden:

1. mündliche Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer,
2. Klausur von höchstens vier Stunden Dauer,
3. schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema,
4. empirische oder experimentelle Studie.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik gemäß Studienordnung,
2. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung in das Studium der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden (SWS),
3. drei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium:
 - zwei Leistungsnachweise aus den Modulen 1, 2 oder 3,
 - ein Leistungsnachweis aus dem Modul 4 oder 5,
4. die Angabe des Namens der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers sowie der Themengebiete der Prüfung,
5. eine Erklärung, ob eine Zwischenprüfung in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik endgültig nicht bestanden wurde oder ob die oder der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in der gleichen Gewerblich-Technischen Wissenschaft befindet,
6. der Nachweis der Teilnahme an einer Studienberatung in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik, wenn die Zulassung zur Zwischenprüfung nach dem fünften Fachsemester beantragt wird.

§ 5

Art und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik besteht aus der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle, einer Klausur, der schriftlichen Hausarbeit, so-

fern sie im Fach geschrieben wird, und der mündlichen Prüfung. Die Abschlussprüfung muss vor der mündlichen Diplomprüfung bestanden sein. Die Diplomarbeit ersetzt die Hausarbeit, wenn Elektrotechnik-Informatik als Hauptfach studiert wird.

(2) Zwischen den Prüfungsteilen ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle, Klausur und mündliche Abschlussprüfung sind bezüglich der Themengebiete Überschneidungen nicht zulässig.

§ 6

Ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle

(1) Die ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle kann aus Modul 8 oder einem Vertiefungsmodul erbracht werden.

(2) Absolventen eines einschlägigen Studiums der Elektrotechnik oder Informatik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) können die ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle aus Modul 4, 5 oder 8 erbringen.

(3) Die ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle kann in folgenden Formen erbracht werden:

- mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer,
- Referat mit einer Bearbeitungszeit von maximal 8 Wochen oder
- empirische berufswissenschaftliche, sich auf die Inhalte und Formen von Facharbeit im Berufsfeld beziehende Studie.

§ 7

Klausur als Teil der Abschlussprüfung

(1) In der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik ist im Hauptstudium eine Klausur als abgeschichteter Teil der Abschlussprüfung frühestens ab dem sechsten Fachsemester zu schreiben.

(2) Die Klausur kann aus Modul 6, 7 oder 8 erbracht werden. Die Themengebiete der Klausur müssen sich hinreichend von den Themengebieten der Leistungsnachweise unterscheiden.

(3) Absolventen eines einschlägigen Studiums der Elektrotechnik oder Informatik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) können die Klausur aus Modul 4, 5 oder 8 erbringen.

(4) Die Bearbeitungsdauer für eine Klausur beträgt 300 Minuten.

§ 8

Diplomarbeit

Wird die Diplomarbeit in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik geschrieben, so kann deren Thema aus dem Modul 4 oder einem Modul des Hauptstudiums gewählt werden. Die Diplomarbeit tritt an die Stelle der Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen, sofern diese abgelegt werden soll.

§ 9

Abschließende mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik wird in Themengebieten des Moduls 8 und beider Vertiefungsmodule abgelegt.

(2) Absolventen eines einschlägigen Studiums der Elektrotechnik oder Informatik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) legen die mündliche Prüfung in den Modulen 4, 5 und 8 ab.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 60 Minuten.

§ 10

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik gemäß Studienordnung,
2. vier Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, und zwar je einer aus einem Themengebiet der Module 6, 7, 8 und ein Leistungsnachweis aus einem Vertiefungsmodul,

Absolventen eines einschlägigen Studiums der Elektrotechnik oder Informatik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbringen je einen Leistungsnachweis aus dem Modul 4 und den Modulen 5 oder 8.

3. der Nachweis über die Durchführung schul- und ausbildungspraktischer Studien gemäß der jeweils gültigen Praktikumsordnung für das Studium der Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik und Metalltechnik (Lehramt und Diplom),
4. der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik bzw. der Nachweis über den Abschluss eines einschlägigen Studiums der Elektrotechnik oder Informatik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG),
5. der Nachweis über die bestandene Klausur als Teil der Abschlussprüfung gemäß § 7,
6. der Nachweis über die bestandene ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle gemäß § 6,
7. die Angabe der Namen der vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer sowie der Themengebiete der Prüfung,
8. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS zum Thema „Lernen mit technischen Medien“ im Rahmen des Gesamtstudiums beider Fächer oder der Erziehungswissenschaft.

9. eine Erklärung, ob eine Abschlussprüfung in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik endgültig nicht bestanden wurde oder ob die oder der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in der gleichen Fachrichtung befindet.

Teil IV**Fachspezifische Bestimmungen für die Gewerblich-Technische Wissenschaft Metalltechnik****Abschnitt 1****Umfang der Prüfung**

Die Diplomprüfung erfolgt entweder:

- a) zusammen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II mit einer Gewerblich-Technischen Wissenschaft nach dem in Teil I § 6 und Teil I § 7 festgelegten konsekutiven Verfahren. Sie umfasst die Studienbereiche bzw. Fächer Erziehungswissenschaft (Berufspädagogik, Teil II), die Gewerblich-Technische Wissenschaft Metalltechnik (Teil IV) und ein Lehramtsfach der Sekundarstufe II. Für die Lehramtsfächer gelten die jeweiligen fachspezifischen Regelungen, oder
- b) zusammen mit Prüfungen in einem der Vertiefungsgebiete Behindertenpädagogik oder Außer-schulische Berufsbildung/Personalentwicklung – Human Resources Development, HRD. Sie umfasst die Studienbereiche bzw. Fächer Erziehungswissenschaft (Berufspädagogik, Teil II), die Gewerblich-Technische Wissenschaft Metalltechnik (Teil IIIIV) und ein Vertiefungsgebiet gemäß Teil V oder Teil VI. Für das Vertiefungsgebiet gelten die Regelungen der Ersten Staatsprüfung entsprechend.

Abschnitt 2**Prüfungsanforderungen**

§ 1

Stoffgebiete

Die Prüfung in der berufsbildenden Fachrichtung Metalltechnik erstreckt sich auf die folgenden Stoffgebiete und die diesen zugeordneten Themengebieten (Module):

1. Grundlagenmodule

Modul 1: Mathematische Grundlagen

Modul 2: Metalltechnische Grundlagen

Modul 3: Metalltechnische Anwendungsfelder

Modul 4: Analyse und Gestaltung von Arbeit und Technik

Modul 5: Didaktik der gewerblich-technischen Wissenschaft I

2. Aufbaumodule

Modul 6: Wirtschaftsingenieurwesen

Modul 7: Produktionssysteme

Modul 8: Didaktik der gewerblich-technischen Wissenschaft II

3. Vertiefungsmodule

Modul 9: Produktionstechnik/Mechatronik

Modul 10: Versorgungstechnik/Gebäudetechnik

Modul 11: Kraftfahrzeugtechnik

Modul 12: Umwelttechnik

Die Vertiefungsmodule 9 bis 12 sind Wahlpflichtmodule, von denen mindestens zwei auszuwählen sind.

§ 2

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Das Studium der Gewerblich-Technische Wissenschaft Metalltechnik umfasst 80 Semesterwochenstunden (SWS). Es ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium im Umfang von jeweils 4 Semestern.

(2) Wird die Gewerblich-Technische Wissenschaft Metalltechnik als Zweitfach studiert, so umfasst das Studium 55 SWS. Die mit * gekennzeichneten Module/ Teilmodule entfallen für das Zweitfach-Studium.

GRUNDSTUDIUM

Bereich	Grundlagenmodule	SWS	1	2	3	4	5	6	7	8
Modul 1	Mathematische Grundlagen	10								
M1-01 *	Mathematik I		5							
M1-02 *	Mathematik II			5						
Modul 2	Metalltechnische Grundlagen	10								
M2-01	Technische Mechanik		4							
M2-02	Konstruktionslehre			4						
M2-03 *	Grundlagen der Elektrotechnik				2					
Modul 3	Metalltechnische Anwendungsfelder	8								
M3-01	Werkstofftechnik				2					
M3-02	Fertigungstechnik					2				
M3-03	Verfahrenstechnik				2					
M3-04 *	Informatikanwendungen in der Metalltechnik					2				
Modul 4	Analyse und Gestaltung von Arbeit und Technik	6								
M4-01 *	Methoden berufswissenschaftlicher Arbeitsanalyse				2					
M4-02 *	Diagnostik, Evaluation und Gestaltungsoptionen im Berufsfeld					2				
M4-03 *	Mensch-Maschine-Systeme im Berufsfeld					2				
Modul 5	Didaktik gewerblich-technischen Wissenschaft I	6								
M5-01	Einführung in die berufliche Fachrichtung		2							
M5-02	Genese der Berufe und Ordnungsmittel im Berufsfeld			2						
M5-03	Didaktische Analyse und Gestaltung von Lernprozessen				2					
Studienangebot für Studierende im Grundstudium		40	11	11	10	8				

HAUPTSTUDIUM

Bereich	Aufbaumodule	SWS	1	2	3	4	5	6	7	8
Modul 6	Wirtschaftsingenieurwesen	8								
M6-01	Produktfindung und Produktionsentwicklung						4			
M6-02	Projektmanagement							2		
M6-03	Arbeitswissenschaft						2			
Modul 7	Produktionssysteme	8								
M7-01	Produktionsinformatik							4		
M7-02	Handeln und Gestalten in komplexen Produktionssystemen						2			
M7-03	Sensorik, Aktorik, Robotik							2		
Modul 8	Didaktik der gewerblich-technischen Wissenschaft II	8								
M8-01 *	Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schul- und ausbildungspraktischer Studien						2	2		
M8-02	Berufsfeldentwicklung								2	
M8-03	Qualifikationsanalyse und Curriculumentwicklung									2
Bereich	Vertiefungsmodule¹									
Modul 9	Produktionstechnik/Mechatronik	8							8	
M9-01										
M9-02										
M9-03										
Modul 10	Versorgungstechnik/Gebäudetechnik	8								8
M10-01										
M10-02										
M10-03										
Modul 11	Kraftfahrzeugtechnik	8							8	
M11-01										
M11-02										
M11-03										
Modul 12	Umwelttechnik	8								8
	Studienumfang für Studierende im Hauptstudium	40					10	10	10	10
	Gesamtumfang des Studiums (Grund- und Hauptstudium)	80								

* Entfällt im Rahmen des Studiums der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Metalltechnik als Zweitfach.

¹ Zwei der vier Module 9 - 12 müssen studiert werden

§ 3

Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Metalltechnik schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Sie soll bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt sein und im selben Semester stattfinden, in dem die letzte der zugehörigen Veranstaltungen besucht wurde.

(2) Die Zwischenprüfung wird in einem der Module „Analyse und Gestaltung von Arbeit und Technik“ oder „Didaktik der gewerblich-technischen Wissen-

schaft I“ und einem der Module „Mathematische Grundlagen“, „Metalltechnische Grundlagen“ oder „Metalltechnische Anwendungsfelder“ abgelegt, in dem jeweils kein Leistungsnachweis gemäß Teil IV § 4 Abs. 3 erbracht worden ist. Für die Zwischenprüfung können folgende Formen vorgesehen werden:

1. mündliche Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer,
2. Klausur von höchstens vier Stunden Dauer,
3. schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema,
4. empirische oder experimentelle Studie.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Metalltechnik gemäß Studienordnung,
2. der Nachweis über die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung in das Studium der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Metalltechnik im Umfang von zwei Semesterwochenstunden oder an einer übergreifenden Einführungsveranstaltung im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden, wenn der berufspädagogische Bezug sicher gestellt ist,
3. drei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium:
 - zwei Leistungsnachweise aus den Modulen „Mathematische Grundlagen“, „Metalltechnische Grundlagen“ oder „Metalltechnische Anwendungsfelder“,
 - ein Leistungsnachweis aus dem Modul „Analyse und Gestaltung von Arbeit und Technik“ oder „Didaktik der gewerblich-technischen Wissenschaft I“,
4. die Angabe des Namens der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers, der Stoffgebiete sowie der Themengebiete der Prüfung,
5. eine Erklärung, ob eine Zwischenprüfung in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Metalltechnik an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden wurde oder ob die oder der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in der gleichen Gewerblich-Technischen Wissenschaft befindet,
6. der Nachweis der Teilnahme an einer Studienberatung in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Metalltechnik, wenn die Zulassung zur Zwischenprüfung nach dem fünften Fachsemester beantragt wird.

§ 5

Art und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung in der berufsbildenden Fachrichtung Metalltechnik besteht aus der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle, einer Klausur, der schriftlichen Hausarbeit, sofern sie im Fach geschrieben wird, und der mündlichen Prüfung. Die Abschlussprüfung muss vor der Anmeldung zur mündlichen Diplomprüfung bestanden sein. Die Diplomarbeit ersetzt die Hausarbeit, wenn Metalltechnik als Hauptfach studiert wird.

(2) Zwischen den Prüfungsteilen ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle, Klausur und mündliche Abschlussprüfung sind bezüglich der Themengebiete Überschneidungen nicht zulässig.

§ 6

Ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle

(1) Die ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle kann aus dem Modul „Didaktik der gewerblich-technischen Wissenschaft II“ oder einem der Vertiefungsmodule erbracht werden.

(2) Absolventen eines einschlägigen Studiums der Metalltechnik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) können die ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle aus einem der Module „Analyse und Gestaltung von Arbeit und Technik“, „Didaktik der gewerblich-technischen Wissenschaft I“ oder „Didaktik der gewerblich-technischen Wissenschaft II“ erbringen.

(3) Die ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle kann in folgenden Formen erbracht werden:

- mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer,
- Referat mit einer Bearbeitungszeit von maximal 8 Wochen oder
- empirische bzw. experimentelle Studie.

§ 7

Klausur als Teil der Abschlussprüfung

(1) In der berufsbildenden Fachrichtung Metalltechnik ist im Hauptstudium eine Klausur als abgeschichteter Teil der Abschlussprüfung frühestens ab dem sechsten Fachsemester zu schreiben.

(2) Die Klausur kann aus einem der Module „Wirtschaftsingenieurwesen“, „Produktionssysteme“ oder „Didaktik der gewerblich-technischen Wissenschaft II“ erbracht werden. Die Themengebiete der Klausur müssen sich von den Themengebieten der Leistungsnachweise unterscheiden.

(3) Absolventen eines einschlägigen Studiums der Metalltechnik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) können die Klausur aus einem der Module „Analyse und Gestaltung von Arbeit und Technik“, „Didaktik der gewerblich-technischen Wissenschaft I“ oder „Didaktik der gewerblich-technischen Wissenschaft II“ erbringen.

(4) Die Bearbeitungsdauer für eine Klausur beträgt 300 Minuten.

§ 8

Diplomarbeit

Wird die Diplomarbeit in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Metalltechnik geschrieben, so kann deren Thema aus allen Stoffgebieten gewählt werden. Die Diplomarbeit tritt gemäß Teil I § 7 an die Stelle der Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen, sofern diese abgelegt werden soll.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung in der berufsbildenden Fachrichtung Metalltechnik wird in den Themengebieten des Moduls „Didaktik der gewerblich-technischen Wissenschaft II“ und beider Vertiefungsmodule abgelegt.

(2) Absolventen eines einschlägigen Studiums der Metalltechnik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) legen die mündliche Prüfung in den Modulen „Analyse und Gestaltung von Arbeit und Technik“, „Didaktik der gewerblich-technischen Wissenschaft I“ oder „Didaktik der gewerblich-technischen Wissenschaft II“ ab.

§ 10

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Metalltechnik gemäß Studienordnung,
2. vier Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, und zwar je einer aus einem Themengebiet der Module 6, 7, 8 und ein Leistungsnachweis aus einem Vertiefungsmodul,
3. Absolventen eines einschlägigen Studiums der Metalltechnik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbringen je einen Leistungsnachweis aus dem Modul 4 und den Modulen 5 oder 8.
4. der Nachweis über die Durchführung schul- und ausbildungspraktischer Studien gemäß der Praktikumsordnung für das Studium der Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik und Metalltechnik (Lehramt und Diplom),
5. der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Metalltechnik bzw. der Nachweis über den Abschluss eines einschlägigen Studiums der Metalltechnik an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG),
6. der Nachweis über die bestandene Klausur als Teil der Abschlussprüfung gemäß § 7,
7. der Nachweis über die bestandene ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle gemäß § 6,
8. die Angabe der Namen der vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer, der Stoff- und Themengebiete der Prüfung,
9. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS zum Thema „Lernen mit technischen Medien“ im Rahmen des Gesamtstudiums beider Fächer oder der Erziehungswissenschaft,
10. eine Erklärung, ob eine Abschlussprüfung in der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Metalltechnik an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden wurde oder ob die oder der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in der gleichen Gewerblich-Technischen Wissenschaft an einer anderen Universität befindet.

Teil V

Anforderungen für die Prüfung im Vertiefungsgebiet Behindertenpädagogik

Die Diplomprüfung erfolgt zusammen mit einer Gewerblich-Technischen Wissenschaft nach dem in Teil I § 6 und Teil I § 7 festgelegten konsekutiven Verfahren. Sie umfasst die Studienbereiche bzw. Fächer Erziehungswissenschaft (Berufspädagogik, Teil II), die Gewerblich-Technische Wissenschaft (Elektrotechnik-Informatik, Teil III oder Metalltechnik, Teil IV) und das Vertiefungsgebiet Behindertenpädagogik.

Es gelten die Prüfungsanforderungen für das Fach Behindertenpädagogik als Zweifach der berufsbildenden Fachrichtung Pflegewissenschaften vom 17. November 1999.

Teil VI

Anforderungen für die Prüfung im Vertiefungsgebiet Außerschulische Berufsbildung/Personalentwicklung (Human Resources Development, HRD)

Abschnitt 1

Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung erfolgt zusammen mit einer Gewerblich-Technischen Wissenschaft nach dem in Teil I § 6 und Teil I § 7 festgelegten konsekutiven Verfahren. Sie umfasst die Studienbereiche bzw. Fächer Erziehungswissenschaft (Berufspädagogik, Teil II), die Gewerblich-Technische Wissenschaft (Elektrotechnik-Informatik, Teil III oder Metalltechnik, Teil IV) und das Vertiefungsgebiet Außerschulische Berufsbildung/Personalentwicklung (Human Resources Development, HRD).

Abschnitt 2

Prüfungsanforderungen

§ 1

Module/Stoffgebiete

Die Prüfung im Vertiefungsgebiet Außerschulische Berufsbildung/Personalentwicklung (Human Resources Development, HRD) erstreckt sich auf die folgenden Module und die diesen zugeordneten Themengebiete:

Grundlagenmodule

- Modul 1 Arbeits- und Betriebspädagogik
- Modul 2 Rechtliche Grundlagen von Arbeit und beruflicher Bildung
- Modul 3 Grundkurs Arbeit und Methoden
- Modul 4 Grundkurs Human Resources Development

Aufbaumodule

- Modul 5 Entwicklung von Organisationsformen der Arbeit und von Managementkonzepten (auch im internationalen Vergleich)
- Modul 6 Unternehmenskultur – Industriekultur
- Modul 7 Industrielle Beziehungen

Vertiefungsmodule

- Modul 8 Analyse und Evaluation von Projekten im Bereich Human Resources Development
- Modul 9 Analyse und Evaluation von Projekten im Bereich Innovationsforschung

Die Vertiefungsmodule 8 und 9 sind Wahlpflichtmodule, von denen mindestens eines auszuwählen ist.

§ 2

Studienaufbau und Studienumfang

Das Studium des Vertiefungsgebietes „Außerschulische Berufsbildung/Human Resources Development“ umfaßt ca. 56 Semesterwochenstunden (SWS). Es ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium von jeweils 4 Semestern.

GRUNDSTUDIUM

Bereich	Grundlagenmodule	SWS	1	2	3	4	5	6	7	8
Modul 1	Arbeits- und Betriebspädagogik	6								
M1-01	Konzepte der Arbeits- und Betriebspädagogik		2							
M1-02	Methoden der Arbeits- und Betriebspädagogik			2						
M1-03	Lernorte in der beruflichen Bildung		2							
Modul 2	Rechtliche Grundlagen von Arbeit und beruflicher Bildung	6								
M2-01	Einführung in das Arbeitsrecht				3					
M2-02	Einführung in das Berufsbildungsrecht			3						
Modul 3	Grundkurs Arbeit und Methoden	6								
M3-01	Begriff und Analyse von Arbeit		2							
M3-02	Typologie von Arbeit im internationalen Vergleich					2				
M3-03	Arbeit und Gesellschaft			2						
Modul 4	Grundkurs Human Resources Development	10								
M4-01	Human Resources Management (HRM)				2					
M4-02	Human Resources Development (HRD)				2	2				
M4-03	Berufliche Kompetenzentwicklung - Lernen in Arbeitsprozessen					2				
M4-05	HRM und HRD im internationalen Vergleich					2				
	Studienangebot im Grundstudium*	28	6	7	7	8				

HAUPTSTUDIUM

Bereich	Aufbaumodule	SWS	1	2	3	4	5	6	7	8
Modul 5	Entwicklung von Organisationsformen der Arbeit und von Managementkonzepten (auch im internationalen Vergleich)	8								
M5-01	Formen der Arbeitsorganisation						3			
M5-02	Managementkonzepte							2		
M5-03	Berufsförmige Organisationsformen von Arbeit						3			
Modul 6	Unternehmenskultur / Industriekultur	6								
M6-01	Unternehmenskultur, Innovation und Arbeit							3		
M6-02	Industriekultur, Innovation und Arbeit								3	
Modul 7	Industrielle Beziehungen	6								
M7-01	Industrielle Beziehungen und Deutschland								3	
M7-02	Industrielle Beziehungen im internationalen Vergleich									3
Bereich	Vertiefungsmodule*									
Modul 8	Analyse und Evaluation von Projekten im Bereich HRD	8					2	2	2	2
Modul 9	Analyse und Evaluation von Projekten im Bereich Innovationsforschung	8					2	2	2	2
	Studienangebote im Hauptstudium	28					8	7	8	5

* Zu wählen ist eines der beiden Vertiefungsmodule.

§ 3

Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium im Vertiefungsgebiet Außer-schulische Berufsbildung/Personalentwicklung (Human Resources Development, HRD) schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Sie soll bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt sein und soll im selben Semester stattfinden, in dem die letzte der zugehörigen Veranstaltungen besucht wurde.

(2) Die Zwischenprüfung wird in zwei der Module 1 bis 4 abgelegt.

(3) Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 60 Minuten abgelegt.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums des Vertiefungsgebietes Außerschulische Berufsbildung/Personalentwicklung (Human Resources Development, HRD).
2. ein Leistungsnachweis aus den Modulen 1, 2, 3 oder 4 des Grundstudiums
3. die Angabe des Namens der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers sowie der Themengebiete der Prüfung.

§ 5

Art und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung des Vertiefungsgebietes Außerschulische Berufsbildung/Personalentwicklung besteht aus der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle, einer Klausur, der schriftlichen Hausarbeit, sofern sie im Vertiefungsgebiet Außerschulische Berufsbildung/Personalentwicklung geschrieben wird, und der mündlichen Prüfung. Die Abschlussprüfung muss vor der Anmeldung zur mündlichen Diplomprüfung bestanden sein.

(2) Zwischen den Prüfungsteilen ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle, Klausur und mündliche Abschlussprüfung sind Überschneidungen bezüglich der Themengebiete nicht zulässig.

§ 6

Ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle

(1) Die ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle kann aus Modul 5 oder einem Vertiefungsmodul erbracht werden.

(2) Die ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle kann in folgenden Formen erbracht werden:

- mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer,
- Referat mit einer Bearbeitungszeit von maximal 8 Wochen oder
- empirische, berufswissenschaftliche, sich auf die Inhalte und Formen von Facharbeit im Berufsfeld beziehende Studie.

§ 7

Klausur als Teil der Abschlussprüfung

(1) In der Gewerblich-Technischen Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik ist im Hauptstudium eine Klausur als abgeschichteter Teil der Abschlussprüfung frühestens ab dem sechsten Fachsemester zu schreiben.

(2) Die Klausur kann aus Modul 5, 6, 7, 8 oder 9 erbracht werden. Die Themengebiete der Klausur müssen sich hinreichend von den Themengebieten der Leistungsnachweise unterscheiden.

(3) Die Bearbeitungsdauer für eine Klausur beträgt 180 Minuten.

§ 8

Diplomarbeit

Wird die Diplomarbeit im Vertiefungsgebiet Außerschulische Berufsbildung/Personalentwicklung (Human Resources Development, HRD) geschrieben, so kann deren Thema aus den Modulen 1, 5, 6, 7, 8 oder 9 gewählt werden.

§ 9

Abschließende mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung im Vertiefungsgebiet Außerschulische Berufsbildung/Personalentwicklung wird in Themengebieten des Moduls 5 und eines Vertiefungsmoduls abgelegt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 60 Minuten.

§ 10

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums im Vertiefungsgebiet Außerschulische Berufsbildung/Personalentwicklung (Human Resources Development, HRD),
2. zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, und zwar je einer aus einem Themengebiet der Module 5, 6, 7 und ein Leistungsnachweis aus einem Vertiefungsmodul,
3. der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Vertiefungsgebiet Außerschulische Berufsbildung/Personalentwicklung (Human Resources Development, HRD),
4. der Nachweis über die bestandene Klausur als Teil der Abschlussprüfung gemäß § 7,
5. der Nachweis über die bestandene ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle gemäß § 6,
6. die Angabe der Namen der vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer sowie der Themengebiete der Prüfung.